

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Wortprotokoll

74. Sitzung

Berlin, Montag, den 21. Januar 2008, 14.00 Uhr

Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900

Vorsitz: Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau) (CDU/CSU)

Tagesordnung

Einzigiger Tagesordnungspunkt 1024

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BT-Drucksache 16/7460)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Innenausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Haushaltsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Gesundheit, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

- b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenabschlagsverhinderungsgesetz) (BT-Drucksache 16/7459)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Innenausschuss, Rechtsausschuss, Finanzausschuss, Haushaltsausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuss für Gesundheit, Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

- c) Antrag der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion FDP

Arbeit statt Frühverrentung fördern (BT-Drucksache 16/7003)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

- d) Antrag der Abgeordneten Dirk Niebel, Dr. Heinrich L. Kolb, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Beschäftigungschancen Älterer verbessern - Reformen der Agenda 2010 nicht zurücknehmen (BT-Drucksache 16/6644)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- e) Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Beschäftigungssituation Älterer verbessern - Übergänge vom Erwerbsleben in die Rente sozial gestalten (BT-Drucksache 16/6929)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Brauksiepe, Dr. Ralf
Lehrieder, Paul
Meckelburg, Wolfgang
Michalk, Maria
Müller (Erlangen), Stefan
Romer, Franz
Straubinger, Max
Weiß (Groß-Gerau), Gerald
Weiß (Emmendingen), Peter

Falk, Ilse

SPD

Grotthaus, Wolfgang
Hiller-Ohm, Gabriele
Krüger-Leißner, Angelika
Mast, Katja
Nahles, Andrea
Schaaf, Anton
Schmidt (Eisleben), Silvia

FDP

Rohde, Jörg

DIE LINKE

Dreibus, Werner
Kipping, Katja
Möller, Kornelia

Schneider (Saarbrücken), Volker

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Pothmer, Brigitte
Schewe-Gerigk, Irmgard

Ministerien

Ammermüller, Ref. Dr. Andreas (BMAS)
Bernstein, RR Svante (BMAS)
Gawlik, OAR Michael (BMAS)
Kolb, ORR Jürgen (BMAS)
Löffler, OAR Michael (BMAS)
Müller, Andrea (BMAS)
Niendorf, SBin Ulla (BMAS)
Schmachtenberg, MDg Dr. Rolf (BMAS)
Schneider, RR z. A. Joschka (BMAS)
Thönnies, PStS Franz (BMAS)
Traut, MR Bernhard (BMAS)

Fraktionen

Aust, Dr. Andreas (Fraktion DIE LINKE.)
Balders, Dr. Sven-Frederik (CDU/CSU-Fraktion)
Baumann, Dr. Arne (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bredt, Stephan (FDP-Fraktion)
Fischer, Alexander (DIE LINKE.)
Nitschke, Peter (CDU/CSU-Fraktion)
Richter, Manuela (Fraktion DIE LINKE.)
Schäfer, MDin Dagmar (FDP-Fraktion)
Schäfer, Ingo (Fraktion DIE LINKE.)

Bundesrat

Hohnheit, MR Holger (SH)
Kronmüller, SR Gerd (BE)
Krüger, RD Elke (BB)
Oeburg, RAin Patricia (NRW)

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigefügt.

Pleß, VAe Brigitte (MV)
Walz, SRin Mechthild (HB)

Sachverständige

Adamy, Dr. Wilhelm (Deutscher Gewerkschaftsbund)
Backendorf, Achim (Sozialverband VdK Deutschland e. V.)
Binne, Dr. Wolfgang (Deutsche Rentenversicherung Bund)
Cremer, Prof. Dr. Georg (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege)
Dünn, Sylvia (Deutsche Rentenversicherung Bund)
Eekhoff, Prof. Dr. Johann (Universität zu Köln)
Heimer, Andreas
Hoening, Ragnar (Sozialverband Deutschland)
Jirku, Bernhard
Knorr, Rudolf (Bundesagentur für Arbeit)
Senius, Kay (Bundesagentur für Arbeit)
Walwei, Dr. Ulrich (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung)
Wuttke, Dr. Jürgen (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)

74. Sitzung

Beginn: 14.00 Uhr

Einziges Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BT-Drucksache 16/7460)

- b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenabschlagsverhinderungsgesetz) (BT-Drucksache 16/7459)

- c) Antrag der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion FDP

Arbeit statt Frühverrentung fördern (BT-Drucksache 16/7003)

- d) Antrag der Abgeordneten Dirk Niebel, Dr. Heinrich L. Kolb, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Beschäftigungschancen Älterer verbessern - Reformen der Agenda 2010 nicht zurücknehmen (BT-Drucksache 16/6644)

- e) Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Beschäftigungssituation Älterer verbessern - Übergänge vom Erwerbsleben in die Rente sozial gestalten (BT-Drucksache 16/6929)

Vorsitzender Weiß: Ich möchte Sie um Entschuldigung für meine kleine Verspätung bitten, meine sehr verehrten Damen und Herren. Ich begrüße Sie recht herzlich zu unserer heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Gegenstand dieser Anhörung sind die Vorlagen: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD betreffend den Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch auf BT-Drucksache 16/7460, Gesetzentwurf der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. betreffend ein Viertes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenabschlagsverhinderungsgesetz) auf BT-Drucksache 16/7459, Antrag der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion FDP betreffend Arbeit statt Frühverrentung fördern auf BT-Drucksache 16/7003, Antrag der Abgeordneten Dirk Niebel, Dr. Heinrich L. Kolb, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP zum Thema: Beschäftigungschancen Älterer verbessern - Reformen der Agenda 2010 nicht zurücknehmen auf BT-Drucksache 16/6644 und schließlich der Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. betreffend die Beschäftigungssituati-

on Älterer verbessern - Übergänge vom Erwerbsleben in die Rente sozial gestalten auf BT-Drucksache 16/6929.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf der Ausschuss-Drucksache 16(11)882 vor.

Von Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren und den hier anwesenden Verbänden, Institutionen oder Ihnen als Einzelsachverständige wollen wir hören, wie Sie die zur Diskussion stehenden Vorlagen beurteilen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich noch folgende Erläuterung geben:

Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit bzw. Frage- und Antwortzeit von 90 Minuten wird auf die Fraktionen nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage, d. h. eine Frage, eine Antwort. Ich bitte darum, dass die angesprochenen Sachverständigen auf die einzelnen Fragen direkt und möglichst knapp antworten, damit wir die zur Verfügung stehende Zeit effektiv nutzen können. Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, möglichst präzise Fragen zu stellen, die konkrete Antworten zulassen. Eingangsstatements der Sachverständigen sind nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen zur Orientierung. Am Ende der heutigen Befragungsrunde gibt es eine so genannte „freie Runde“ von 10 Minuten - hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße nun die Damen und Herren Sachverständigen und rufe dazu im Einzelnen auf: für die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Herrn Dr. Jürgen Wuttke, für die Bundesagentur für Arbeit Herrn Kay Senius sowie Herrn Rudolf Knorr, für das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Herrn Dr. Ulrich Walwei, für die Deutsche Rentenversicherung Bund Herrn Dr. Wolfgang Binne und Frau Sylvia Dünn, für den Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Dr. Wilhelm Adamy, für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Herrn Prof. Dr. Georg Cremer, für den Sozialverband VdK Deutschland e. V. Herrn Achim Backendorf und für den Sozialverband Deutschland Herrn Ragnar Hoenig. Als Einzelsachverständige begrüßen wir Herrn Andreas Heimer, Herrn Prof. Dr. Eekhoff und Herrn Bernhard Jirku.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Ich bitte, die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, ihre Fragen zu stellen. Das macht als Erster Herr Dr. Brauksiepe.

Abgeordneter Dr. Brauksiepe (CDU/CSU): Dieser Gesetzentwurf ist ein erfreuliches Beispiel dafür, dass Parteitagsbeschlüsse nicht immer nur eine Erfüllung für den Papierkorb sind, auch wenn es manchmal dauert, bis sie umgesetzt werden. Ich habe vor dem Hintergrund der Kritik, die es gibt, eine Frage an die Bundesagentur für Arbeit im Zusammenhang mit der Verlängerung des Arbeitslosengeld-I-Bezugs. Man hört gelegentlich, dass dies den Anreiz bei den Arbeitslosen verringert, sich aktiv wieder um Beschäftigung zu bemühen. Deswegen meine Frage: Ist das Ihre Erfahrung von der Arbeitsvermittlung, dass die Arbeitslosen immer

erst ein paar Wochen vor Toresschluss mit eigenen Bemühungen beginnen und dann, wenn der Toresschluss nach hinten geschoben wird, dann später beginnen? Oder ist es eher Ihre Erfahrung, dass die, die wirklich arbeiten wollen, auch unverzüglich mit den Eigenanstrengungen beginnen?

Vorsitzender Weiß: Für die BA gibt die Antwort Herr Knorr.

Sachverständiger Knorr (Bundesagentur für Arbeit): Die geschäftliche Ausrichtung der Bundesagentur ist dergestalt, dass wir bei Beginn der Arbeitslosigkeit schon mit dem Kunden eine Eingliederungsvereinbarung schließen. Von da an beginnend legen wir fest, welche Aktivitäten der Kunde selbst unternehmen soll und was wir für ihn machen. Von daher gesehen, wir warten in der Zusammenarbeit mit dem Kunden nicht auf das Ende der Arbeitslosigkeit.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Ich habe auch eine Frage an die Bundesagentur für Arbeit. Die Verlängerung des ALG-I-Bezugs ist gekoppelt mit dem so genannten Eingliederungsgutschein, der aus unserer Sicht Transparenz und Verbindlichkeit schafft. Glauben Sie, dass dieser Eingliederungsgutschein sich bei den Agenturen für Arbeit in die Vermittlungsstrategien eingliedern bzw. integrieren lässt? Erweitert er die Handlungsmöglichkeiten gerade Älterer, sie wieder auf den Arbeitsmarkt zu bringen?

Vorsitzender Weiß: Die Antwort gibt Herr Knorr.

Sachverständiger Knorr (Bundesagentur für Arbeit): Positiv an dem Eingliederungsgutschein ist nach unserer Auffassung zunächst zu bewerten, dass er für den Kunden die Möglichkeit bietet, selbstgesteuert auf Arbeitgeber mit diesem Instrument zuzugehen und eine Förderleistung augenscheinlich mitzubringen. Als Instrument selbst ist der Eingliederungsgutschein zu den bisherigen Instrumenten keine Bereicherung. Wir haben insgesamt bisher schon 12 Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber, die teilweise gleiche Sachverhalte abdecken wie insbesondere der Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer, der ja 2007 eingeführt wurde.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den Deutschen Gewerkschaftsbund und an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Der Gesetzentwurf zielt darauf ab - generell gesagt - die Integrationschancen älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt zu verbessern und zu stärken, vor allem durch deutliche Vermittlungsanstrengungen in Arbeit oder in Arbeitsgelegenheiten. Deswegen meine Frage an den DGB: Wie beurteilen Sie diese Zielsetzungen aus Ihren Erfahrungen mit der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer im deutschen Arbeitsmarkt? Und meine Frage an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege: Wie beurteilen Sie diese Intention des Gesetzentwurfs und deren Erfolgsaussichten aus Ihren Erfahrungen, die vor allen Dingen aus den Diensten der Freien Wohlfahrtspflege, der Beschäftigungsgesellschaften und der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten im Rahmen von ALG II kommen?

Vorsitzender Weiß: Für den DGB antwortet Herr Dr. Adamy.

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank, Herr Vorsitzender Weiß; wir sind froh, dass Parteitagbeschlüsse beider Parteien insofern nicht im Papierkorb verschwunden sind, sondern dass sie zumindest als Vorschläge des DGB als Anregung dienen konnten, zumindest als kleine Teilerfolge zu realisieren sind und sich darauf verständigt werden kann. Von daher unterstützen wir

das auch als einen ersten sinnvollen Schritt einerseits, weil wir feststellen, dass die soziale Sicherung in der Arbeitslosenversicherung rapide abnimmt. Wir begrüßen auch, dass versucht wird, mit diesem Gesetzentwurf die Verbindung von Integrationshilfen insofern zu verbessern. Von daher kann der Gutschein durchaus einen positiven Beitrag leisten, wobei wir allerdings dazu ein paar Anregungen haben, da wir sehr sorgsam darauf achten müssen, dass Mitnahmeeffekte hierbei nicht entstehen. Gleichzeitig müssen wir allerdings sehen, dass mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten es sehr schnell Grenzen gibt für die Integration von Arbeitslosen. Insofern wird auch seitens der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung mit Zahlen argumentiert, die nicht das volle Spiegelbild über die Schwierigkeit der Situation auf dem Arbeitsmarkt zeigen. Es ist richtig, dass die Entlassung von älteren Menschen abgenommen hat, aber die Eingliederungschancen haben sich trotz guter Konjunktur noch nicht nachhaltig verbessert. Wir müssen durchaus auch weiter darüber nachdenken, wie wir letztendlich die Integration verbessern können und wie wir präventiv am Arbeitsplatz ansetzen können. Von daher durchaus positive Bewertung, aber wir müssen stärker den Betrieb selber in den Fokus nehmen, um die Eingliederung und die Beschäftigungssituation von älteren Arbeitnehmern nachhaltiger zu verbessern.

Vorsitzender Weiß: Die Frage ging auch an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, Herrn Prof. Dr. Cremer.

Sachverständiger Prof. Dr. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege): Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt, dass die Änderungen, die jetzt beschlossen wurden, verbunden werden mit einer massiven Intention, auch die Integration von älteren Arbeitnehmern in Beschäftigung zu verbessern. Das sollte auch der Fokus sein. Insofern haben wir die entsprechenden gegenläufigen Tendenzen bei der Statistik in unserer Stellungnahme kritisiert. Sie fragen jetzt nach bestimmten Instrumenten. Wir sind als freie Wohlfahrtspflege ein starker Akteur im Bereich der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen. Wir betonen aber, dass dieses Instrument genutzt werden soll für Menschen, bei denen spezifische Qualifikationsdefizite in der Eingliederungsvereinbarung festgestellt werden, bei denen beispielsweise soziale Kompetenzen zu stärken oder überhaupt die Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme zu schaffen sind. Das ist aber bei vielen älteren Arbeitslosen, die über viele Jahre oder möglicherweise den größten Teil ihres bisherigen Lebens gearbeitet haben, nicht das Problem. Deswegen schlagen wir vor, im Gesetz eindeutig klarzustellen, dass Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nachrangig zu gewähren sind und dass die Maßnahmen auf andere Instrumente, also insbesondere die Instrumente zur Förderung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder die Förderung von Weiterbildung gelegt werden sollten.

Abgeordneter Müller (Erlangen) (CDU/CSU): Meine Frage geht an die Vertreter der Deutschen Rentenversicherung. Können Sie bitte darstellen, wie sich eine verlängerte Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes auf die spätere Rente auswirkt?

Vorsitzender Weiß: Vielen Dank, es antwortet Herr Dr. Binne.

Sachverständiger Binne (Deutsche Rentenversicherung Bund): Sie fragen, welche Auswirkungen auf die spätere

Rente sich durch die Verlängerung des Arbeitslosengeldes ergibt? Es ist einmal so, dass die Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes zu einer Erhöhung der späteren Rente führt. Ganz einfach deswegen, weil der Betroffene später in Rente geht und wir die Leistungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht zahlen müssen. Zum einen, weil die Bundesagentur für Arbeit während der Zeit des Bezuges des Arbeitslosengeldes für den Betroffenen Beiträge zahlt, und zwar auf der Grundlage von 80 Prozent des Bruttoarbeitsentgelts. Es fließen also nicht unerhebliche Beiträge, die die Rente steigern. Und zum Zweiten auch deswegen, weil wegen des zeitlich späteren Zugangs in die Rente der so genannte Zugangsfaktor sich erhöht. Der Zugangsfaktor bei der Rentenberechnung bestimmt - grob gesagt - in welchem Umfang die Entgeltpunkte bei der Rentenberechnung zu bewerten sind. Er ist umso höher, je später der Versicherte in Rente geht. Das ist bei einer Verlängerung des Arbeitslosengeldes der Fall. Dadurch kann sich die monatliche Rente um rund gerechnet max. 55 Euro erhöhen bei einem Durchschnittsverdiener zwischen 30 bis 40 Euro. Das sind die Auswirkungen.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich hätte nochmals eine Frage an die BA im Zusammenhang mit der Verlängerung des Arbeitslosengeldes I. Besteht auch möglicherweise das Risiko, dass dies eine Tendenz enthält, dass ältere Arbeitnehmer frühzeitig entlassen werden? Gibt es eine solche Tendenz bzw. wie ist Ihre Einschätzung dazu, gerade unter dem Gesichtspunkt, verbunden mit den Frühverrentungsgesichtspunkten hier Entlassungen mit vorzunehmen? Welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang dann der Eingliederungsgutschein, der vorgesehen ist und das so genannte Auslaufen der 58er Regelung?

Vorsitzender Weiß: Vielen Dank, es antwortet Herr Senius.

Sachverständiger Senius (Bundesagentur für Arbeit): Die gesetzliche Änderung zielt darauf ab, dass gerade der Frühverrentungspraxis eher entgegen gewirkt wird. Was den Eingliederungsgutschein angeht, ist anzumerken, dass wir mit dem gegenwärtigen § 421 f SGB III bereits jetzt eine ähnliche Leistung haben, nämlich den Eingliederungszuschuss. Sämtliche SGB-III-Instrumente finden im SGB II auch Anwendung, allerdings dann als Ermessensentscheidung. Nun ist es so, dass der Eingliederungsgutschein nach 12 Monaten eine Leistung ist, auf die man einen Rechtsanspruch hat. Unsere Bitte geht deshalb dahin, dass im Endeffekt in beiden Rechtskreisen der Eingliederungsgutschein so angewandt bzw. ausgelegt wird, dass es keine Systembrüche gibt. Das heißt im Ergebnis, wenn es nach 12 Monaten einen Rechtsanspruch im SGB III gibt, müsste es auch folgerichtig einen Rechtsanspruch auf den Eingliederungsgutschein im SGB II geben.

Abgeordneter Romer (CDU/CSU): Meine Frage geht an die Deutsche Rentenversicherung. Was passiert, wenn ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger, der das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine ihm zumutbare Arbeitsgelegenheit nicht erhält? Kann er aufgrund dieser Situation dazu aufgefordert werden, eine vorgezogene Altersrente, die mit Abschlägen verbunden ist, auch vor Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch zu nehmen? Wie ist dies bei Schwerbehinderten, bei einem Fall, der einen 50 prozentigen Schwerbehindertenstatus hat? Ist dort die vorgezogene Rente dann auch Pflicht?

Sachverständige Dünn (Deutsche Rentenversicherung Bund): Nach der Neuregelung wäre eine vorgezogene Altersrente immer dann in Anspruch zu nehmen, wenn das 63.

Lebensjahr vollendet ist. Wie sich diese Regelung auswirkt, hängt von den einzelnen Rentenarten ab. Sie hatten das schon angedeutet. Für Schwerbehinderte stellt sich die Situation im Moment so dar, dass mit 60 Jahren eine Verrentung eigentlich möglich wäre, ohne dass ein Abschlag anfällt, wenn die Vertrauensschutzregelungen greifen. Wenn die Vertrauensschutzregelung aber nicht greift, dann würde auch ein Abschlag für diese Personengruppe anfallen. Bei Schwerbehinderten fällt kein Abschlag an, wenn das 63. Lebensjahr vollendet ist. Entschuldigung. Bei den anderen Personengruppen ist, wenn das 63. Lebensjahr vollendet ist und eine Verrentung erfolgt, dann auch ein Abschlag hinzunehmen.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an Herrn Dr. Wuttke von der BDA. Die ganze Regelung, die wir jetzt vornehmen mit der Verlängerung des ALG-I-Bezugs, ist nicht dazu gedacht, um längere Wohlfühlphasen für ältere Arbeitslose hinzukriegen, sondern mit dem Ziel, noch mehr als bisher ältere Menschen wieder in den Arbeitsmarkt zu bringen. Das setzt voraus, dass natürlich die Bereitschaft der Arbeitgeber da ist, mit in diese Richtung zu ziehen. Sehen Sie Anzeichen dafür, dass in der näheren Zukunft das Einstellungsverhalten der Arbeitgeber gegenüber älteren Arbeitnehmern sich noch mehr ändern wird? Es gibt schon ein bisschen so den Trend in die Richtung. Falls ja, in welchem Umfang rechnen Sie mit einer vermehrten Einstellung, was ja das Ziel ist? Wenn die Arbeitgeber da nicht mitmachen, können wir uns auf den Kopf stellen!

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Das Ziel ist zumindest mit dem Instrument der Verlängerung des Arbeitslosengeldanspruchs aus unserer Sicht kontraproduktiv. Aber ohne das hier zu vertiefen - das hat auch der gesamte wissenschaftliche Sachverstand, eigentlich alle wissenschaftlichen Sachverständigen, der Sachverständigenrat, die Bundesbank, auch alle internationalen vergleichenden Studien haben gezeigt, dass eine Arbeitslosengeldbezugsdauer, die unangemessen lang ist, auch zu längerer Arbeitslosigkeit führt. Deswegen befürchten wir, dass dies die Arbeitslosigkeit Älterer verlängern wird, und zwar nicht, weil Böswilligkeit bei den Arbeitslosen dahinter steht, sondern weil dahinter steht - oftmals in der Praxis zu beobachten und das zeigen auch viele Studien -, dass Menschen, die arbeitslos werden, die Erwartung haben, sich einen besseren Job zu suchen, was durchaus eine vernünftige Zielvorstellung ist. Aber wenn dies dazu führt, dass, wenn Arbeitsangebote da sind, lieber doch noch mal auf das Nächste gewartet wird, weil das Erste noch nicht so den eigenen Anforderungen entspricht, dann werden die Gefahr, dass man zu lange wartet und dass die Schwierigkeiten, in den Arbeitsmarkt zurückzukommen, mit zunehmender Dauer immer größer. Deswegen sagen wir, das ist eigentlich auch für diejenigen, die begünstigt werden sollen, eine ausgesprochene trügerische Hilfe, weil es den Eindruck erweckt - auch gerade bei Älteren -, sie hätten länger Zeit. In Wirklichkeit aber - das zeigen uns auch alle wissenschaftlichen Studien - muss die Integration in Arbeit so schnell wie möglich geschehen.

Jetzt zu der Frage: Wie wird sich das widerspiegeln und auf welche Situation trifft das im Moment in der Wirtschaft? Wir haben seitens der BDA selbst den Paradigmenwechsel hin zur Mehrbeschäftigung Älterer mit angestoßen, haben sowohl bei der Politik, als auch bei den Unternehmen dafür geworben, mehr Ältere und länger Ältere zu beschäftigen. Die Zahlen sind eigentlich positiv. Die neuesten Zahlen zei-

gen uns, dass wir bei der Erwerbstätigenquote Älterer bei etwa 52 Prozent sind. Wir haben das von der Europäischen Union für 2010 gesetzte Lissabonziel im dritten Quartal des letzten Jahres sogar schon überschritten. Wir haben einen Rückgang der Arbeitslosigkeit Älterer um etwa ein Fünftel - rund 20 Prozent - im letzten Jahr gehabt. Das war ein stärkerer Rückgang als bei der allgemeinen Arbeitslosigkeit. Und aus meiner Sicht noch das Wichtigere: Wir haben über die letzten Jahre auch bei der Beschäftigung Älterer, nämlich der 50- bis 65-Jährigen, einen starken Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gehabt, und zwar deutlich stärker als die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Schnitt ist. Von daher zeigen uns alle Umfragen bei Personalverantwortlichen, dass es heute keine durchgreifenden Vorbehalte gegen Ältere gibt. Wir sind auf einem guten Weg mit der Verlängerung der Beschäftigung älterer Menschen, auch gerade vor dem Hintergrund des demographischen Wandels.

Das Problem ist nur oder die Frage ist dann, mit welchen Maßnahmen man zielgerichtet hier herangeht? Und da ist aus unserer Sicht die Verlängerung des Arbeitslosengeldanspruchs eher gefährlich in mehrfacher Hinsicht.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich habe Fragen an die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die BDA, den DGB und das IAB.

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, die Hinzuverdienstgrenze von der derzeitigen monatlichen Bezugsgröße von 355 Euro, also ein Siebtel, auf 400 Euro hier ansteigen zu lassen. Wie bewerten Sie diesen Vorschlag?

Sachverständiger Dr. Binne (Deutsche Rentenversicherung Bund): Dazu kann ich nur sagen, da wir die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze auf 400 Euro auch schon längere Zeit intensiv angeregt und gefordert haben, begrüßen wir sie natürlich, ganz klar, und zwar deshalb, weil heute immer wieder Missverständnisse sowohl bei Arbeitnehmern als auch bei Arbeitgebern entstehen, wie viel zu einer vorgezogenen Altersrente dazuerdient werden darf. Und da ist man häufig der Meinung, man kann eine geringfügige Beschäftigung ausüben mit einem Maximalverdienst von 400 Euro im Monat, ohne dass das irgendwelche Auswirkungen auf die Rente hat. Das ist aber nach geltendem Recht nicht so, denn Bezieher einer vorgezogenen Altersrente, die 400 Euro dazuerdienen, liegen über der derzeit geltenden Hinzuverdienstgrenze von 355 Euro. Deswegen mussten und müssen wir in diesen Fällen Rückforderungen geltend machen und durchsetzen, was nicht nur verwaltungsaufwändig ist, sondern was natürlich den Betroffenen auch manchmal doch sehr schwer zu vermitteln ist. Deswegen, ganz kurz, wir begrüßen es sehr.

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Das wird auch von uns sehr begrüßt und unterstützt, genau aus den Gründen, die Herr Dr. Binne hier eben genannt hat.

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Das wird auch von uns unterstützt, weil viele Betroffene mit der Regelung bei den Minijobs die Unterschiede nicht so erkennen, und es ist verwaltungsvereinfachend. Einen Hinweis gestatten Sie mir allerdings, wenn Herr Wuttke von der hohen Beschäftigungsquote bei den Älteren spricht, dann zählt er dabei die Minijobs beispielsweise mit. Die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsquote liegt bei den 55- bis 65-Jährigen nach wie vor unter einem Drittel, wobei die Altersteilzeitfälle beispielsweise mitzäh-

len. Das heißt, dass wir hier durchaus differenzierter argumentieren müssen bei Sozialversicherungspflichtigen und Minijobs, auch wenn die 400-Euro-Regelung durchaus positiv in sich ist.

Sachverständiger Dr. Walwei (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Wir haben zum Thema Hinzuverdienstgrenze bei Frührentnern nicht geforscht, das sage ich schon mal vorab an der Stelle. Das ist ein sehr wichtiges Thema. Ich glaube, dass man sich dem auch noch einmal annehmen müsste, man müsste dazu wirklich Mikrosimulation durchführen. Wir werden das sicherlich auch in absehbarer Zeit tun, aber was wir zu dieser Diskussion beitragen wollen, ist, dass wir auch nur bestätigen können, dass das zur Vereinfachung beiträgt, zur Transparenz und natürlich auch allen Akteuren hilft.

Sachverständiger Prof. Dr. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege): Die Anpassung ist sinnvoll. Der Reformbedarf im Bereich der geringfügigen Beschäftigung steht auf einem anderen Blatt.

Abgeordnete Nahles (SPD): Meine Frage richtet sich an den DGB und an die Freie Wohlfahrtspflege. Es ist so, dass jetzt auch schon in der ersten Runde aufgeworfen wurde, dass durch die Verlängerung der Anspruchsdauer das Arbeitslosengeld I wieder zurückkehren würde in eine Frühverrentungspraxis zu Lasten der Beitragszahler. Vielleicht könnten Sie dazu einmal Stellung nehmen aus Ihrer Sicht. Welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang auch der Eingliederungsgutschein?

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Um die Frage gleich zurückzugeben, ich weiß nicht, inwieweit die Beschäftigten bei Nokia, wenn sie zwischen 50 und 54 sind und damit künftig drei Monate länger Arbeitslosengeld haben, das als eine Chance sehen, dass sie frühverrentet werden und bis zur Rente mit 67 nicht mehr arbeiten müssen oder bis zum 65. Lebensjahr. Von daher sind das eher allgemein-theoretische Diskussionen. Es ist zweifelsohne so, dass die Großkonzerne in der Vergangenheit häufig von diesem Instrument Gebrauch gemacht haben. Und um es ganz offen zu sagen, ich weiß auch nicht, ob die Personalpolitik von Siemens oder der Deutschen Bank hier möglicherweise darauf reagiert, aber die Mehrzahl der Betroffenen kommt eher aus den kleinen und mittleren Betrieben. Und wir haben eine Situation, dass die angelesenen und die gesundheitlich angeschlagenen älteren Arbeitnehmer eine enorm hohe Arbeitslosigkeit haben, und sie kaum Chancen haben im Unterschied zu älteren Akademikern. Und von daher glauben wir, dass man mit dem Gesetzgebungsverfahren in eine andere Orientierung eingetreten ist. Einmal, wie Herr Knorr das schon gesagt hat, die Eingliederungsvereinbarung selber wird praktiziert. Zum Zweiten fällt die 58er-Regelung weg. Und zum Dritten gehen Sie den Weg mit dem Gutschein und verbinden aktive Förderung mit einer sehr begrenzten zeitlichen Verlängerung der passiven Unterstützungsleistung. Ich sage aber ganz offen, wir hätten uns mehr gewünscht, besonders hinsichtlich der Situation der Betroffenen. Aber gerade diejenigen, die am heftigsten der Auffassung sind, hier wird eine Frühverrentungspraxis wieder eingeleitet, haben nirgendwo den Vorschlag gemacht, dass die Erstattungspflicht der Arbeitgeber wieder eingeführt wird, wie sie bisher bestanden hat. Und diese Erstattungspflicht hat immerhin in den vergangenen Jahren jährlich 125 bis 130 Mio. Euro neben der Frage der Abschreckungswirkung gebracht.

Und zum Zweiten - ich möchte das noch mal betonen - müssen wir in zentraler Weise im Betrieb ansetzen. Wenn das Führungsverhalten der Personalleiter nicht stimmt und die Qualifikation oder die Kenntnisse von älteren Arbeitnehmern nicht mehr berücksichtigt werden, führt das zum Teil dazu, dass ältere Arbeitnehmer auch tatsächlich resignieren. Der DGB hat durchgesetzt das so genannte Wegebauprogramm in der BA mit einem Finanzvolumen von 200 Millionen, wo die Förderung von älteren Arbeitnehmern verbessert wird. Ich muss Ihnen sagen, sowohl für die Un- und Angelernten wie für die Älteren wurden von den 200 Millionen, obwohl wir Klinken putzen gegangen sind als Betriebsräte, leider nur 40 Millionen tatsächlich genutzt, um die Qualifikation von Un- und Angelernten und Älteren zu verbessern. Bei der betrieblichen Weiterbildung von Älteren liegt noch einiges im Argen. Wenn man die Frühverrentungsmentalität begrenzen will, sind das wichtige Ansatzpunkte, wo man ansetzen muss, und nicht immer nur bei den passiven Leistungen der Betroffenen. Ein Arbeitnehmer kann es sich nicht mehr leisten, bei 15 Monaten Arbeitslosengeld oder selbst 24 Monaten Arbeitslosengeld zu warten, bis letztendlich eine niedrige Rente auf ihn wartet.

Sachverständiger Prof. Dr. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege): Der Zusammenhang zwischen Dauer der Arbeitslosenunterstützung und der Arbeitslosigkeit ist eine ökonomische Wirkungsanalysenfrage. Dazu hat die BAGfW keine Stellung genommen. Ich meine, die sehr langen Zeiträume, die wir früher hatten, hatten diesen Zusammenhang, die Erhöhung um drei Monate wird diesen Effekt nicht zwangsläufig haben.

Zur Beurteilung der Beschäftigungsgutscheine: Sie sind ein Instrument, was die bisherigen Instrumente ergänzen kann. Sie sind, wie ausgeführt, nicht unbedingt ein Zusatz in der materiellen Förderungsmöglichkeit. Sie geben aber dem Arbeitssuchenden die Möglichkeit, einem interessierten Arbeitgeber gegenüber diese Förderung zu dokumentieren. Es gibt Befürchtungen, dass dieses Instrument eingesetzt wird auch für Menschen, die eine solche Unterstützung nicht benötigen. Wir regen an, dieses Instrument sehr zeitnah zu evaluieren. Wir begrüßen alles, was der Tendenz der Frühverrentung entgegensteht und auch der Haltung, ältere Arbeitnehmer sind nicht in den Arbeitsmarkt zu vermitteln. Deswegen plädieren wir auch für eine ehrliche Arbeitsmarktstatistik. Das möchte ich auch noch mal sagen, die Arbeitslosigkeit von Älteren jenseits der 58 ist in allen Fällen auch abzubilden.

Zur Frage der Erstattungspflicht gibt es keine Stellungnahme der BAGfW. Ich erlaube mir hier eine Bemerkung aus der Sicht des DZV. Die Erstattungspflicht birgt für uns die Gefahr, dass Arbeitgeber aus Befürchtung vor einer Erstattungspflicht auf die Einstellung von älteren Arbeitnehmern verzichten. Die Deutsche Caritas begrüßt, dass auf dieses Instrument verzichtet wurde, weil es in Wirkung auf eine Verfestigung in Abhängigkeit von ALG II von älteren Arbeitnehmern hinwirken kann.

Abgeordnete Mast (SPD): Meine Frage richtet sich das IAB und an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und schließt genau an der Debatte, die wir soeben hatten, an. Wir brauchen ja zukünftig keine niedrigere Erwerbsbeteiligung von Älteren, sondern eine höhere Erwerbsbeteiligung. Nicht nur von Älteren, sondern auch noch von ein paar anderen Gruppen, aber heute sind wir hier für die älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Mich interessiert, welche Maßnahmen aus Ihrer Sicht dazu geeignet

sind, diese höhere Erwerbsbeteiligung zu erreichen und wie Sie insbesondere auch die Rolle der Weiterbildung als auch den vorgeschlagenen Eingliederungsgutschein bewerten. Sie müssten sich entscheiden, ob Sie noch etwas dazu sagen möchten, aber zur Weiterbildung haben Sie gerade eben noch nichts gesagt.

Sachverständiger Dr. Walwei (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Ich glaube, Ihrem Punkt ist erst einmal nur zuzustimmen. Ich glaube, es gibt zwei wesentliche Faktoren, vielleicht auch drei Faktoren, die es erforderlich machen, sehr genau auf die Erwerbstätigenquote Älterer zu schauen. Das eine ist die Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme. Ich glaube, das ist unabdingbar.

Das Zweite ist auch die demographische Entwicklung, in der wir schlichtweg darauf angewiesen sind, gerade auch das Humankapital, das bei den Älteren liegt, im Grunde auch zu erschließen und auch nutzbar zu machen für den Arbeitsmarkt. Und das dritte Argument ist natürlich auch die Frage des Rentenzugangs und die Anhebung des Rentenalters. All das spricht für die Rente mit 67. Das sind die wesentlichen Ausgangspunkte. Man muss natürlich auch dann schauen, welche Faktoren bestimmen die Beschäftigung Älterer, da ist natürlich auf beide Marktseiten zu schauen. Da geht es einerseits um die Frage der Beschäftigungsfähigkeit und der Erwerbsfähigkeit von Personen. Dabei dürfen wir nicht nur, und das ist ein Fehler meines Erachtens nach, auf die Älteren selber schauen, sondern wir müssen gerade auch auf die jüngeren Älteren schauen, dass viel getan wird mit Blick auch auf die Investitionen in Humankapital und Bildung. Und dasselbe gilt auch für die Investitionen in Gesundheit. Das ist der andere wichtige Punkt, und das lehren uns auch alle Erfahrungen aus internationalen Vergleichen.

Und dann kommt die andere Marktseite. Dazu wollte ich auch ein Wort sagen. Wir wissen aus einer Reihe von Betriebserhebungen, dass die Eigenschaften älterer Arbeitnehmer - sprich Loyalität, Disziplin, Erfahrungswissen - relativ hoch bewertet werden. Und es geht natürlich darum, dass Betriebe diese positiven Eigenschaften auch für sich nutzbar machen. Das ist der andere Faktor und da bin ich mir natürlich im Klaren, dass das natürlich einen irgendwo auch gesellschaftspolitischen Paradigmenwechsel voraussetzt. Ich glaube, wir leben immer noch ein Stück - es war eben in der Diskussion auch spürbar - in so etwas wie einer Frühverrentungsmentalität in beiden Teilen. Wir sind im Moment dabei, das Rad zurückzudrehen. Und ich denke, das ist eine der wesentlichen Voraussetzungen, dass alle Akteure ganz klar erkennen, es geht auch für ältere Arbeitnehmer um Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt. Und hier würde ich sagen, sind alle Vorhaben nicht hilfreich. Es gibt einige, wo ich sagen möchte, dass es auf jeden Fall passend ist, wenn man sagt, auch bei den 58ern schaut man genauer hin.

Zur Verlängerung hat sich das IAB oft genug geäußert.

Sachverständiger Prof. Dr. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege): Herr Walwei hat ja sehr ausführlich geantwortet. Wenn wir jetzt das Renteneintrittsalter erhöhen, dann ist die ganze Frage des Erhalts von Gesundheit ja unabhängig von dem Renteneintrittsalter wichtig, aber bekommt dann noch mal eine größere Bedeutung.

Die Frage des Erhalts der Beschäftigungsfähigkeit: Die Weiterbildung ist eine dauerhafte Aufgabe, die nicht erst in der Nähe zum Alter einsetzt, sondern die kontinuierlich das Arbeitsleben begleitet, und eine Überwindung von Mentalitäten bei Arbeitgebern, dass bei älteren Arbeitnehmern Inves-

tionen in das Humankapital sich nicht lohnen. Wenn die Beschäftigungsperspektive weiterreichend ist, dann lohnen sich Investitionen in Weiterbildung auch in einem Alter, in dem man sie bisher nicht unternommen hat. Es ist auch für die Träger der Freien Wohlfahrtspflege eine Herausforderung, weil sie ja im demographischen Wandel diese Dienste auch sicherstellen müssen und dabei dann auch Arbeitsbedingungen, beispielsweise in der Pflege, sichern müssen, die einen deutlich längeren Verbleib im Beruf ermöglichen. Es betrifft auch uns als Träger sozialer Einrichtungen.

Abgeordnete Krüger-Leißner (SPD): Ich möchte Herrn Dr. Binne eine Frage stellen oder Ihnen, Frau Dünn, die sich viele ältere Menschen stellen, die Anfang des Jahres in Rente gegangen sind und auch durch die Verlängerung des Arbeitslosengeldes I noch begünstigt gewesen wären. Ist es nach dem geltenden Recht möglich, eine Rückabwicklung in denjenigen Fällen vorzunehmen? Wir haben ja vor, dass dieses Gesetz ab 1. Januar 2008 rückwirkend in Kraft tritt. Diese Frage ist für viele sehr wichtig, auch für uns. Wie kann das verwaltungsmäßig vollzogen werden?

Sachverständiger Dr. Binne (Deutsche Rentenversicherung Bund): Nach geltendem Recht ist das nicht möglich, um das klar zu sagen. Wir brauchen entsprechende gesetzliche Regelungen, die sicherstellen, dass während des verlängerten Arbeitslosengeldbezuges der bereits verwirklichte Rentenanspruch - derjenige bezieht ja schon Rente - erlischt und dass auch der Rentenversicherungsträger dementsprechend Bescheide zurücknehmen kann. Außerdem müsste auch geregelt werden, dass die Rente, die wir gezahlt haben, in der Zeit, in der rückwirkend der Arbeitslosengeldanspruch besteht, erstattet wird. Das müsste so sein, denn das derzeit geltende Recht kennt oder erfasst diesen Fall nicht, so dass es dann dazu kommen würde, dass ein Rentenanspruch neben dem Arbeitslosengeldanspruch besteht, sozusagen ein Doppelbezug. Und deswegen brauchen wir eine entsprechende Regelung, wie ich sie gerade geschildert habe.

Abgeordneter Grotthaus (SPD): Meine Frage richtet sich an den DGB, und zwar hat es ja im Vorfeld dieser Gesetzesänderung schon lange vorher Fragen zu einer Verlängerung des Arbeitslosengeld-I-Bezugs gegeben mit anderen Modalitäten, die dann aber sehr strittig in der Gesellschaft diskutiert worden sind, nämlich, dass die Solidarversicherung dadurch ausgehebelt werden könnte, dass Jüngere unter den dort damals diskutierten Gesetzesänderungen benachteiligt würden. Mich würde jetzt interessieren, ob dieser nun eingebrachte Vorschlag insbesondere unter dem Aspekt der Solidarversicherung zu vertreten ist. Mich würde weiterhin interessieren, ob mit diesem Vorschlag gewährleistet wird, dass jüngere Menschen mit unterbrochenen Erwerbsbiografien nicht besonders belastet werden.

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Es ist so, es gab Vorschläge. Wir sind froh, dass sie nicht realisiert wurden, sondern dass sie hier lediglich die letzten Beitragsjahre berücksichtigen, die Rahmenfrist. Das sind unseres Erachtens auch Vorschläge, die sich innerhalb einer solidarischen Versicherung bewerkstelligen lassen, weil Ältere trotz guter Konjunktur nach wie vor eine besonders hohe Arbeitslosigkeit haben. Von daher geben die letzten Jahre auch tatsächlich einen Ausschlag, was im Einzelfall durch die Verlängerung der Rahmenfrist auch dazu führt, dass Jüngere nicht benachteiligt werden. Das Solidarprinzip wird voll aufrechterhalten. Eine Individualisierung im Sinne individueller Beitragskonten wird vom DGB abge-

lehnt und das wäre auch enorm verwaltungsaufwändig. Von daher sind wir froh, dass dieser Weg nicht gegangen wurde.

Abgeordneter Schaaf (SPD): Es ist ja in mehreren Antworten schon angeklungen, dass im Gesetzesentwurf auch versucht worden ist, Mitnahmeeffekte zu verhindern, also die Frühverrentungspraxis nicht wieder einreißen zu lassen. Die Verlängerung des Arbeitslosengeldes I birgt zumindest die Gefahr, wenn man eine Nachfolgeregelung für die 58er-Regelung einführt. Jetzt ist in dem Zusammenhang ja zu sagen, das ist in dem Rahmen die Nachfolgeregelung der 58er-Regelung. Schützt sie tatsächlich vor diesem Mitnahmeeffekt, der für die Frühverrentung sprechen kann - also die Frage, zumutbares Arbeitsangebot zum einen? Das frage ich den DGB und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Und zum anderen, schützt der Begriff der Unwilligkeit, der ja da auch im Gesetzesentwurf genutzt wird, denn tatsächlich davor, unzumutbare Arbeit annehmen zu müssen in dem Fall? Die Fragen gehen an den DGB und an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Einmal zur Frage Wegfall der 58er-Regelung. Das ist ja die Frage der subjektiven Verfügbarkeit. Das ist durchaus nachvollziehbar, dass diese Regelung gestrichen wurde, weil es wirklich darum geht, die Chancen zu nutzen, Ältere so lange wie möglich im Arbeitsmarkt zu halten und auch die Agenturen in stärkerem Maße zu verpflichten, Integrationsbemühungen für diesen Personenkreis zu ergreifen. Wir haben große Probleme jetzt mit der Nachfolgeregelung bei der Statistik. Das wird dem Ziel genau nicht gerecht, hier sicherzustellen, dass alle Bemühungen unternommen werden, sondern es wird sogar eine weitergehende Regelung getroffen, dass automatisch nach einer gewissen Zeit - nach einem Jahr - ältere Arbeitslose dann aus der Statistik herausgenommen werden, auch wenn sie dem Arbeitsmarkt selber zur Verfügung stehen wollen. Das ist kontraproduktiv. Wir bitten Sie, von dieser Regelung Abstand zu nehmen, weil es nur ein statistischer Trick ist, um nach wie vor die Arbeitslosigkeit der Älteren niedriger erscheinen zu lassen, als sie tatsächlich ist. Will man Missbräuche reduzieren, dann wiederhole ich noch einmal den Vorschlag mit der Erstattungspflicht. Es ist keinesfalls so wie Prof. Cremer sagt, dass auf diese Art und Weise die Einstellung von Älteren nicht mehr vorgenommen würde, sondern es zielt genau darauf ab, langjährig im Unternehmen Beschäftigte tatsächlich zu halten. Hier würde nach unserem Vorschlag und nach der alten Regelung die Erstattungspflicht keinesfalls greifen. Dies wollte ich nur noch einmal erwähnen. Wenn man will, gibt es andere Möglichkeiten, dem Missbrauch tatsächlich entgegenzuwirken und wir empfehlen dies nach wie vor.

Sachverständiger Prof. Dr. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege): Bezüglich der Begründung, die 58er-Regelung auslaufen zu lassen, hat Herr Adamy alles Notwendige gesagt.

Die Frage der Zumutbarkeit von Arbeit ist eine davon getrennt zu sehende Frage. Natürlich muss bei der Frage der Zumutbarkeit von Arbeit die spezifische Situation eines älteren Arbeitssuchenden angemessen berücksichtigt werden. Möglicherweise ergeben sich dort andere Zumutbarkeitskriterien als bei jüngeren Arbeitnehmern, dies etwa aufgrund seiner Leistungsfähigkeit oder seiner gesundheitlichen Situation. Die Diskussion um die Erstattungspflicht will ich nicht besonders vorantreiben. Ich erwähne nur das Wort

„vorgezogene Kündigung“, was in dieser Diskussion auch eine Rolle spielte.

Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD): Meine Frage richtet sich an die Deutsche Rentenversicherung. Wenn wir auf die vorzeitige zwangsweise Verrentung verzichten, wird das ja sicherlich auch Auswirkungen auf das Rentensystem haben. Können Sie sagen, wie diese aussehen werden? Wird es dort zu Entlastungen kommen oder ist dies nicht zu erwarten?

Sachverständiger Dr. Binne (Deutsche Rentenversicherung Bund): Die Entlastungs- und Belastungswirkungen gleichen sich, auf die Dauer gesehen, aus. Den geringeren Rentenausgaben, die in den ersten Jahren dadurch entstehen, dass länger Arbeitslosengeld II bezogen wird, stehen entsprechend höhere Rentenzahlungen in der Folgezeit gegenüber. Diese beruhen darauf, dass dann die Renten ausgezahlt werden müssen, und zwar mit weniger oder mit gar keinen Abschlägen. Insgesamt gleichen sich also bis zum Jahr 2030 die Minder- und Mehrausgaben aufgrund der vorgesehenen Neuregelung aus.

Noch ein Wort zu der Zahl, die im Gesetzentwurf steht: Im Gesetzentwurf wird für das Jahr 2010 von 34.000 Personen ausgegangen, die aufgrund der Neuregelung nicht mehr vor dem 63. Lebensjahr in die vorgezogene Altersrente geschickt werden können. Daraus werden Minderausgaben für die Rentenversicherung von 380 Mio. Euro im Jahr 2010 prognostiziert. Dies bedeutet für diesen Personenkreis von 34.000 Personen einen durchschnittlichen monatlichen Rentenbetrag von ca. 930 Euro pro Monat. Da dieser Betrag deutlich über dem Arbeitslosengeld II liegt, dürfte wohl der Anreiz bestehen, bei dieser Rentenhöhe freiwillig mit Abschlägen in Rente zu gehen. Deshalb erscheinen uns die in dem Gesetzentwurf für die Rentenversicherung prognostizierten Minderausgaben doch etwas zu hoch gegriffen zu sein.

Abgeordnete Nahles (SPD): Meine Frage geht an die BA. Glauben Sie, dass es einer gesetzlichen Klarstellung bedarf, dass es im Nachhinein nicht zu einem Anrechnen der verlängerten ALG-I-Ansprüche auf ALG II kommt?

Sachverständiger Senius (Bundesagentur für Arbeit): Nach unserer Auffassung ist eine gesetzliche Klarstellung nicht zwingend erforderlich.

Abgeordneter Schaaf (SPD): Ich hinterfragte schon beim DGB und auch bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege den Begriff der Unbilligkeit. Nun habe ich eine Frage hinsichtlich der Nachfolgeregelung 58. Wie ist dazu Ihre Einschätzung?

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Das ist schwer zu handhaben, weil es hier allgemein bei der Frage der Statistik keine Regelung gibt. Es wird lediglich vorgesehen, dass dann, wenn keine Stelle angeboten werden kann, die BA immer in die Situation kommt, dass sie selber zum aktiven Teil dessen wird, der verantwortlich ist dafür, ob jemand der Statistik zugeordnet wird oder nicht. Das ist keine ausreichende Regelung. Wir empfehlen, ganz auf diese Regelung zu verzichten. Hinsichtlich der Statistik ist es keine gute Regelung, 58-Jährige - entsprechend der Lage des Arbeitsmarktes - aus der Statistik herauszunehmen. Diese Regelung sollte generell korrigiert werden.

Sachverständiger Prof. Dr. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege): Ich kann das genauso unterschreiben wie Herr Dr. Adamy das gesagt hat, zumal die Frage der statistischen Zuordnung davon abhängt, ob die Agentur ein Angebot gemacht hat oder nicht. Also

bekommt die Agentur entweder den Vorwurf, keine Angebot gemacht zu haben, um eine Person aus der Statistik herauszubeamen oder, möglicherweise um das zu verhindern, ein Angebot zu machen, was aber faktisch nicht zu einer Integration in den Arbeitsmarkt führen kann. Die Handlungsweise der BA, die sich ausschließlich an den Chancen der Wiedereingliederung und einer sinnvollen aktivierenden Arbeitsmarktpolitik orientieren kann, würde dann hier von Folgefragen für die Statistik überlagert. Das ist nicht sinnvoll.

Abgeordneter Grotthaus (SPD): Ich habe noch eine Frage an die BA. Die Kollegin Krüger-Leißner hat vorhin die Deutsche Rentenversicherung gefragt, wie es mit der Rückabwicklung derjenigen steht, die mit Stichtatum 31.12. in die Rente gegangen sind. Gleiches passiert ja bei Personen, die bisher Arbeitslosengeld II bezogen und das 58. Lebensjahr vollendet haben. Wie gewährleisten Sie dort eine rückwirkende Abwicklung?

Sachverständiger Senius (Bundesagentur für Arbeit): Wenn die Rückabwicklung vollzogen wird, wird es so aussehen, dass eine entsprechende Information an den Grundsicherungsträger erfolgt. Der Grundsicherungsträger geht dann im Ergebnis auf die Agentur zu. Dort wird der Fall über Erstattungsregelungen rückabgewickelt.

Vorsitzender Weiß: Wir haben keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen zur FDP, die acht Minuten Befragungszeit hat. Kollege Niebel eröffnet die Runde.

Abgeordneter Niebel (FDP): Meine Frage richtet sich an Prof. Dr. Eekhoff. Wie würde sich die neue Regelung beim Arbeitslosengeld I auf den Verbleib in der Arbeitslosigkeit auswirken? Insbesondere vor dem Hintergrund zweier Komplexe: Erstens, was das Suchverhalten von Arbeitssuchenden anbetrifft, zweitens, was die wirtschaftlich nachvollziehbare Ausschöpfung des Leistungsanspruches, der sich nach dem letzten Netto berechnet, anbetrifft.

Sachverständiger Prof. Dr. Eekhoff: Es ist schon von vielen Seiten deutlich geworden, dass die Verlängerung der Bezugsdauer tendenziell dazu führt, dass die Suchintensität abnimmt. Das hat sehr unterschiedliche Gründe. Zum einen ist der Grund darin zu suchen, dass jemand sagt: Wenn ich länger Zeit habe, dann muss ich nicht sofort wieder suchen. Ich stehe nicht so unter Druck wie sonst. Zum anderen hat dies aber auch den Grund, dass man es nicht verhindern kann, dass die BA viel Arbeit hat und dennoch sagt: Der hat noch ein bisschen Zeit. Insofern ist der Druck rausgenommen, sofort wieder tätig zu werden. Ich halte die kürzere Bezugsdauer deshalb für so wichtig, weil die älteren Arbeitnehmer in dieser Zeit sehr stark gefährdet sind, den Kontakt zum Arbeitsmarkt zu verlieren. Deshalb ist es wichtig zu betonen, dass sie sofort wieder eine Beschäftigung suchen.

Doch auch wenn die Bundesagentur zusichern könnte, wir setzen alles daran, Arbeit zu finden, und auch wenn die älteren Arbeitnehmer alles daransetzen, Arbeit zu finden, dann haben wir ein zweites Problem. Das liegt daran, dass wir die Menschen, die längere Zeit arbeitslos sind, jetzt plötzlich unterschiedlich behandeln. Wir sagen ja nicht, dass derjenige, der Arbeitslosengeld I bezieht, nach dieser Phase nicht mehr aufgefangen wird, sondern er fiele auf Arbeitslosengeld II. Er würde weniger bekommen, wenn die Bezugsdauer nicht verlängert würde. Das haben wir aber für alle Übrigen auch - für die Jüngeren, für die Alleinerziehenden. Man müsste begründen können, warum wir einen besonderen Bedarf bei den älteren Arbeitnehmern sehen, diese finanziell stärker aufzufangen als beispielsweise Alleinerziehende. Es

ist sehr schwer begründbar, von älteren Arbeitnehmern zu behaupten, sie hätten nach einem Jahr sehr viel höhere Bedürfnisse oder Probleme als eine andere Gruppe. Allein aus diesem Grund ist es sehr zweifelhaft, ob man diesen Weg gehen sollte.

Abgeordneter Dr. Kolb (FDP): Ich würde gerne das IAB fragen, ob es aus Ihrer Sicht eine Rechtfertigung gibt für diese statistische Regelung, dass 58-Jährige nicht mehr als arbeitslos gelten, wenn ihnen 12 Monate lang kein Angebot gemacht werden konnte? Führt das im Ergebnis nicht dazu, dass wir in Abschwungphasen dann doch eine deutliche statistische Verzerrung bekommen, weil ja davon auszugehen ist, dass Ältere kaum noch Angebote bekommen und nach 12 Monaten halten sich alle auf wundersame Weise aus der Statistik raus. Sehen Sie das auch so?

Sachverständiger Dr. Walwei (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Wir sehen auch sehr große Probleme, was diese statistische Änderung angeht. Weil man Menschen letztlich aus der Arbeitslosigkeit herausdefiniert, Das Kriterium ist, dass sie keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bekommen haben. Ich bin mir gar nicht so sicher, ob man sich dabei auf den eigentlichen Vermittlungsprozess beziehen sollte. Eigentlich muss man es viel weiter fassen: Sie haben keine Beschäftigung gefunden, das ist am Ende der entscheidende Punkt. Das wird eben nicht alleine durch das Suchverhalten bestimmt, sondern natürlich hängt es auch von der Nachfrageseite ab. Da wird jemand bestraft für einen Umstand, für den er nicht alleine etwas kann. Von daher sehe ich das als eine Änderung ohne Not. Es bestehen dann sogar Anreize, Personen ab einem bestimmten Alter unter Umständen zu fördern. Das halte ich für das Problematischste an dieser ganzen Maßnahme. Ich sehe da große Probleme und stimme den Vorrednern zu, dass man davon Abstand nehmen sollte. Konjunkturell bekommen wir sogar eine gewisse Verstärkung des Ganzen.

Abgeordneter Rohde (FDP): Der Kollege Straubinger hat eben schon einmal die Zuverdienstgrenze abgefragt. Diese Teilnehmer möchte ich auch fragen, aber mit der Zielrichtung, ob es nicht sinnvoller wäre, die Zuverdienstgrenze ganz abzuschaffen, um damit die Teilnahme für Ältere auf den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Ich würde die Runde um Herrn Prof. Dr. Eekhoff erweitern, mit ihm beginnen und dann diejenigen, die eben geantwortet haben.

Sachverständiger Prof. Dr. Eekhoff: Das ist ein ganz wichtiges Thema. Man muss fragen, wodurch ist die Zuverdienstgrenze gerechtfertigt? Man könnte sie nur dadurch rechtfertigen, dass man sagt: Die Menschen sollen die Rente nicht zu früh in Anspruch nehmen. Das kann man nur dann den Menschen verwehren, wenn sie anschließend mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr genug Rentenansprüche haben. Hier ist der Vorschlag konsistent, dass man sagt: Wenn dies der Fall ist, so gibt es keinen Grund, warum dieser Mensch nicht hinzuverdienen sollte. Es gibt eine Entlastung für die Rentenversicherung, wenn man hinzuverdient. Es gibt aber vor allem eine Möglichkeit, dass man gleitend vom Arbeitsleben in die Rente hineinkommen kann. Man kann also eine Teilzeitbeschäftigung mit einer Teilrente kombinieren. Man kann auch berücksichtigen, dass man im Alter etwas weniger leistungsfähig ist. Ein Briefträger, der heute 9,80 Euro verdienen soll, der sagt, ich würde diesen Zustellbezirk gerne weiter machen, aber ich brauche etwas mehr Zeit - das heißt anders ausgedrückt: Ich bin auch bereit das zu machen, wenn ich nur 8,00 Euro bekomme - für diesen Menschen ist es wichtig, dass er weiter hinzuverdienen kann, auch wenn er schon einen Teil seiner Rente in

Anspruch nimmt. Es gibt keine Begründung mehr, die Grenze beizubehalten. Dies insbesondere, weil Abschläge und Zuschläge in der Rente berechnet werden. Wir sollten den älteren Menschen die Möglichkeit geben. Zudem sollten wir daran denken, dass wir zunehmend diese Beschäftigungschancen für die Gesellschaft brauchen.

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Es gibt zwei Gesichtspunkte. Der erste ist in der Tat, dass wir bei längeren Lebensarbeitszeiten auch im Einzelfall fließende Übergänge ermöglichen sollten. Das spricht dafür, dass man stärker Rentenbezug und Arbeit kombinieren können sollte. Und nachdem wir mit der Anpassung der Rentenabschläge mathematisch richtige Abschläge erheben werden, spricht eigentlich nichts mehr dafür, dass man die bisherigen starren Hinzuverdienstgrenzen aufrechterhält, sondern es spricht alles dafür, dass man - wie Herr Prof. Dr. Eekhoff dies soeben aufgezeigt hat - mehr fließende Übergänge auch durch die Kombination von Rente und Hinzuverdienst ermöglicht.

Sachverständiger Dr. Walwei (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Ich habe eben schon einmal gesagt, dass es mir relativ schwer fiel, empirische Aussagen ohne umfassende Rechnungen zu treffen. Man müsste etwas zur Entwicklung des Arbeitsangebotes sagen können, gerade bei den Personen im Vorruhestand, bzw. überhaupt bei Älteren. Wir haben in unserer Stellungnahme ausgeführt, dass es Effekte geben kann, die das Arbeitsangebot stärken oder schwächen können. Es kommt letztendlich darauf an, wie der Nettoeffekt aussieht. Wichtig ist, wie sich die ganze Geschichte auf die sozialen Sicherungssysteme auswirkt. Das ist ein abgeleiteter Effekt. Dann gibt es natürlich auch noch Verteilungswirkungen, weil nicht jedem Älteren das gleichermaßen möglich ist, eine Erwerbstätigkeit anzunehmen. Das würden wir uns lieber genauer anschauen, bevor wir Prognosen abgeben.

Sachverständiger Dr. Binne (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich kann nur sagen, wenn es, wie bei diesem Vorschlag, den Sie gerade ins Gespräch gebracht haben, um das Thema geht, wie man die Attraktivität des Bezugs von Teilrenten erhöht und welche Möglichkeiten man schafft, flexibel in die Rente zu gehen, dann muss man sicherlich auch intensiv über eine deutliche Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen nachdenken. Ob das so weit gehen kann, die Hinzuverdienstgrenzen ganz abzuschaffen, das muss man sorgfältig diskutieren und abwägen. Dabei bitte ich auch darum, Aspekte einzubeziehen, die mit dem Thema Hinzuverdienstgrenzen in untrennbarem Zusammenhang stehen. Zu nennen sind beispielsweise die Anreizwirkungen, die vollständige Verdienstmöglichkeiten neben der Rente haben, sowie die derzeitige Funktion der Hinzuverdienstgrenzen und nicht zuletzt auch die Auswirkungen auf das Versorgungsniveau, wenn das neben der Rente bezogene Einkommen dann letztlich wegfällt. Ich denke, darüber muss man noch diskutieren. Die Rentenversicherung befindet sich da auch zur Zeit in einem intensiven Diskussionsprozess.

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich finde es interessant, dass auch die FDP über flexible Übergänge vom Erwerbsleben in die Rente nachdenkt. Da haben wir eine gemeinsame Schnittmenge, zumindest auf dieser allgemeinen Ebene. Wir als DGB treten dafür ein, dass hier mehr getan werden muss. Wir halten die Abschaffung der Förderung der Altersteilzeit für ein Problem. Wir können uns gleichfalls vorstellen, dass - unabhängig von der Frage der Altersteilzeit - wir ernsthaft über die Frage der

Teilrente nachdenken, d. h., ob und inwieweit Teilrenten einen Beitrag leisten können zu flexibleren Übergängen. Aber die generelle Freigabe der Rente halten wir für verteilungspolitisch und hinsichtlich der Anreizwirkung für äußerst problematisch. Deswegen können wir den Antrag so nicht unterstützen. Aber über die Frage flexible Übergänge sind wir gerne zu einer Diskussion bereit.

Sachverständiger Prof. Dr. Cremer (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege): Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege hat zu diesem Vorschlag keine Stellungnahme erarbeitet. Die zu prüfenden Fragestellungen sind in der Stellungnahme des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung aufgezeigt. Mit diesen Fragen müssten wir uns erst beschäftigen.

Vorsitzender Weiß: Vielen Dank, wir kommen zur Fraktion DIE LINKE., die insgesamt sieben Minuten Fragezeit hat. Zunächst Herr Kollege Volker Schneider.

Abgeordneter Schneider (DIE LINKE.): Meine erste Frage geht an die BA. Gibt es derzeit in juristischen Kreisen eine Diskussion darüber, ob die Zwangsverrentung überhaupt als zumutbare Selbsthilfe im Rahmen des SGB II anzusehen ist? Auf diese will ich nicht eingehen. Aber es lässt mich mutmaßen, dass es dort natürlich dann auch zu entsprechenden Einsprüchen kommen könnte. Das sieht dann konkret so aus, dass bereits die Aufforderung, sich wegen einer Zwangsverrentung zu melden, einen Verwaltungsakt darstellt, der angreifbar ist. Nach übereinstimmender Rechtsauffassung - also in allen Kommentaren ist es eigentlich so auch nachzulesen - hat dieser Widerspruch oder später dann auch das gerichtliche Verfahren aufschiebende Wirkung. Es ist nicht zu sehen, dass es irgendwo Anlässe für eine Sofortvollzugsanordnung geben könnte. In dem Zusammenhang meine Frage an die BA: Droht Ihnen hier nicht ein Wust von Prozessen, die dazu führen werden, dass wir lange darauf warten können, bis es die erste Zwangsverrentung tatsächlich gibt? Steht das in irgendeinem vernünftigen Zusammenhang? Meine zweite Frage an Herrn Jirku. Herr Jirku, Sie haben in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass von der Zwangsverrentung insbesondere Personenkreise betroffen sind, die sich ohnehin in einer prekären Situation befinden. Können Sie das hier noch einmal ausführen?

Sachverständiger Senius (Bundesagentur für Arbeit): Wir wissen nicht, wie sich diese Regelung letztendlich im Verwaltungsvollzug auswirken wird. Nach § 428 SGB III stand es dem Einzelnen frei, entweder weiter im Leistungsbezug Arbeitslosengeld II zu bleiben oder gegebenenfalls in eine Abschlagsrente zu gehen. Wir haben hier leider keine durchgängige Untersuchung vornehmen können, die Stichproben haben aber gezeigt, dass sich im Allgemeinen der Betroffene oft für die Rente entschieden hat, weil sie häufig höher war als der Arbeitslosengeld-II-Bezug. Deshalb sehe ich dieses Risiko nicht in der Schärfe, wie Sie es in Ihrer Fragestellung angelegt hatten.

Sachverständiger Jirku: Wir haben, sowohl was die Betroffenengruppen Schwerbehinderte und Frauen angeht, eine prekäre Arbeitsmarktlage, als auch was das Alterssegment der über 60-Jährigen angeht, eine besonders prekäre Arbeitsmarktlage. Wenn man sich die Beschäftigungsquoten der über 60-Jährigen ansieht, so liegen wir bei den Männern bei rund 30 Prozent und bei den Frauen bei rund 20 Prozent. Wenn wir dezidiert auf die 63-Jährigen schauen - und das ist ja die Altersgruppe, die hier fraglich ist - dann kommen wir auf Erwerbsquoten von zehn bzw. fünf Prozent. Wenn man

sich nun mal das gesamte Segment der 60- bis 64-Jährigen anschaut und nicht nur die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nimmt, sondern dies auch auf andere Beschäftigungsarten ausweitet, dann kommt man auch nur auf 30 Prozent. Das macht deutlich, dass wir hier bei den über 60-Jährigen, erst jetzt bei den 63-Jährigen, in einer sehr prekären Situation sind. Wenn man sich dann anguckt, dass wir es in einer allgemein prekären Situation mit einer besonders schwierigen Personengruppe zu tun haben, zum Beispiel bei den Schwerbehinderten, die dann zunächst mit 7,2 Prozent Abschlägen rechnen müssten und bei der Rente mit 67 bis zu 14,4 Prozent rechnen müssen, dann ist es ein relativ schwieriges Unterfangen, für diese betroffenen Gruppen, überhaupt noch eine reale Chance auf dem Arbeitsmarkt zu haben, um noch etwas für ihre Rente im Positiven zu tun. Die Möglichkeit der Eröffnung einer frühzeitigen Verrentung, unter Umständen eben dann auch unter Hinnahme von Abschlägen, erfolgt nicht umsonst. Damit soll eine als besonders prekär angesehene Gruppe einen Ausgleich erhalten.

Abgeordnete Möller (DIE LINKE.): Meine Frage richte ich an die Kollegen Adamy und Jirku, an Prof. Cremer, ans IAB, an den Sozialverband Deutschland, an den VdK und die Deutsche Rentenversicherung.

Vorsitzender Weiß: Ich mache allerdings darauf aufmerksam, dass Sie auch nur noch drei Minuten haben.

Abgeordnete Möller (DIE LINKE.): Es lässt sich sehr kurz beantworten, und zwar zitiere ich aus der gemeinsamen Erklärung des DGB, des Deutschen Frauenrates, Sozialverband Deutschland und VdK und der Volkssolidarität vom 17.11.2007: "Es muss im SGB II gesetzlich klargestellt werden, dass Arbeitslose nicht in eine Altersrente mit Abschlägen gezwungen werden dürfen." Nun meine Frage: Reichen die Regelungen im vorliegenden Gesetzesentwurf aus, um diesen Anspruch einzulösen, und ist der Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE. geeignet, das Problem der Zwangsverrentung zu vermeiden?

Sachverständiger Dr. Walwei (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Wenn man das gesamte Vorhabenpaket betrachtet, welches jetzt hier zur Diskussion steht, dann war eigentlich unser Fokus derjenige, dass alles, was geeignet ist, also im Grunde dieser Frühverrentungsmentalität, wie ich es eben schon einmal angesprochen habe, entgegenwirkt, erstmal zu unterstützen ist. Der Punkt Zwangsverrentung ist einer, der natürlich da nicht hineinpasst, wenn man letztendlich weiterhin auch eine Integration älterer Arbeitnehmer anstrebt als Signal für alle. Deswegen wäre aus unserer Sicht im Grunde ein Zwang allenfalls als Sanktion vorstellbar, aber nicht als Regel, und zwar dann, wenn mangelnde Eigenbemühungen nachweisbar wären.

Sachverständiger Jirku: Der Gang über den § 2 SGB II wäre nach meinem Dafürhalten der Zutreffende. Die vorgelegte Formulierung wäre ebenfalls tauglich. Man könnte diesen Weg sehr gut gehen und man würde dadurch die Freiwilligkeit aufrechterhalten. Man darf nicht außer Acht lassen, dass die Frage der Freiwilligkeit auch einen regulierenden Charakter hat, denn diejenigen, die mit einer abschlagsgeminderten Rente ein auskömmliches Alterseinkommen haben, werden eher zur Abschlagsrente greifen. Diejenigen, die ohnehin knapp rechnen müssen, werden dieses nicht tun und das ist dann auch so sinnvoll.

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Der vorliegende Gesetzesentwurf der Regierungskoali-

tion wird nur Wenige erreichen, wenn die Grenze mit 63 herangezogen wird. Dies ist unseres Erachtens nach wie vor nicht ausreichend. Wir sind generell der Auffassung, dass wir den Weg gehen sollten, dass Hartz-IV-Empfänger nicht gegen ihren Willen in eine abschlagsbezogene Altersrente gedrängt werden sollen. Daher ist der Koalitionsentwurf unseres Erachtens an der Stelle nicht ausreichend.

Sachverständiger Backendorf (Sozialverband VdK Deutschland): Wir halten natürlich an unserer gemeinsamen Erklärung zusammen mit dem DGB, SVD und der Volkssolidarität fest. Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Gesetzentwurf unzureichend. Auch arbeitsbereite 63-Jährige müssen vor einer Zwangsverrentung geschützt werden. Das gilt insbesondere dann, wenn man die Rente mit 67 im Auge hat. Vor diesem Hintergrund ist der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. genau richtig.

Sachverständiger Hoenig (Sozialverband Deutschland): Ich möchte gern noch ganz kurz dazu ergänzen, auch wir halten den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen nicht für ausreichend genug. Man muss sich darüber im Klaren sein, dass damit die Rechtslage der Betroffenen im Vergleich zu der Rechtslage bis Ende 2007 deutlich verschlechtert wird. Deshalb sprechen auch wir uns für eine umfassende Lösung aus. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen bleibt hier leider auf halber Strecke stehen.

Vorsitzender Weiß: Vielen Dank. Frau Möller, wir haben Sie jetzt in der Überziehung so gestellt wie die FDP. Das ist, glaube ich, Gerechtigkeit genügend. Wir kommen zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abgeordnete Schewe-Gerigk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die Kernfrage ist gerade gestellt worden. Ich würde aber gern an die Deutsche Rentenversicherung und an Herrn Heimer die Frage stellen: Welche Folgen hat Ihrer Meinung nach der Zwang zur Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente ab dem 63. Lebensjahr auf das Alterseinkommen von Langzeitarbeitslosen, insbesondere auch, wenn wir die Rente mit 67 sehen, wo dann auch Abschläge von 14,4 Prozent zu erwarten sind, und wie werten Sie die Gefahr der Altersarmut?

Sachverständiger Dr. Binne (Deutsche Rentenversicherung Bund): Eines muss man natürlich feststellen. Durch die wegen des früheren Rentenbezugs hinzunehmenden Abschläge ist die Rente niedriger, als sie es wäre, wenn sie später in Anspruch genommen werden könnte. Das ist Fakt. Theoretisch können die Abschläge auch dazu führen, dass eine Rente damit unter dem Grundsicherungsniveau liegt. Dabei ist aber aus unserer Sicht zu bedenken, dass es auch nach dem vorgesehenem neuen Recht keineswegs so ist, dass es einen Automatismus geben muss oder gibt, ab dem Alter von 63 eine vorgezogene Altersrente zu beziehen. Die Regelung, nach der Arbeitslosengeld-II-Empfänger in die vorgezogene Altersrente verwiesen werden können, ist auch weiterhin als Ermessensvorschrift ausgestaltet. Das heißt, es wird in jedem Einzelfall, in dem ein niedriger Rentenzahlbetrag zur Bedürftigkeit im Sinne des Grundsicherungsrechts führen würde, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden sein, ob in diesem Fall der Betroffene zur Inanspruchnahme der Rente verpflichtet werden muss oder kann. Ich meine, es spricht einiges dafür, in diesen Fällen die Ermessensausübung in eine andere Richtung gehen zu lassen. Außerdem - auch das bitte ich zu bedenken - könnte auch die vorgesehene Verordnung zur Vermeidung von Härtefällen, die im Gesetzentwurf auch vorgesehen ist, die vom BMAS zu erlassen ist, für solche Fälle, in denen eine Rente unter

Grundsicherungsniveau rutscht, vorsehen, dass die Betroffenen dann nicht in eine abschlagsbehaftete Altersrente verwiesen werden können.

Sachverständiger Heimer: Es ist schon an zahlreichen Stellen genannt worden. Die Zwangsverrentung bedeutet eine geringere Einzahlungsdauer, einen früheren Rentenbezug für den Betroffenenkreis und im Zusammenhang mit den langzeitarbeitslosen ALG-II-Empfängern ist auf eine steigende Gefahr der Altersarmut hinzuweisen, insbesondere weil bei diesem Betroffenenkreis geringere Rentenansprüche zu erwarten sind. Das liegt nicht nur an der letzten Arbeitslosigkeitsepisode, sondern auch an vorhergehenden Ereignissen. Der Kollege hat das vorhin auch schon angedeutet, es liegt auch an geringer Qualifizierung und an prekären Beschäftigungsverhältnissen. Private Vorsorge oder Vermögenseinkünfte sind da nicht zu erwarten, so dass dann zusätzliche Rentenabschläge von den genannten 14 Prozent eben unter Umständen das Alterseinkommen in die Nähe des Grundsicherungsbezugs rücken können. Auf diese Gefahr ist auf jeden Fall hinzuweisen.

Vorsitzender Weiß: Sehen wir das richtig, dass Frau Schewe-Gerigk als Fragenstellerin folgt?

Abgeordnete Schewe-Gerigk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann würde ich die zweite Frage stellen, und zwar an das IAB. Sie haben in Ihrer Stellungnahme davon gesprochen, dass es einen Verschiebeparkplatz der Kosten der Erwerbslosigkeit von Älteren gibt. Vielleicht könnten Sie mal ausführen, wer die Folgekosten der vorgesehenen Zwangsverrentung dann trägt.

Sachverständiger Dr. Walwei (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Es ging zuletzt um diesen Punkt Zwangsverrentung und die Frage letztendlich, ob dann später im Grunde eine Sozialhilfe bezogen wird, die auch staatlich zu finanzieren ist, oder ob letztendlich die Grundsicherung, bzw. dann natürlich auch die Rentenversicherungsträger dafür verantwortlich sind. Ich glaube, das sind die Konten, über die wir an dieser Stelle zu reden haben.

Abgeordnete Schewe-Gerigk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die dritte Frage, und zwar zu der Ungleichbehandlung infolge unterschiedlicher Referenzalter. Da hat auch das IAB, aber auch die Deutsche Rentenversicherung in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Zwang zur vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente mit Abschlägen zu einer Ungleichbehandlung der Arbeitslosen aufgrund unterschiedlicher Referenzalter im Rentenrecht und der damit verbundenen Höhe der Rentenabschläge führt. Vielleicht könnten Sie das einmal erläutern, wo da die Ungleichbehandlung liegt und ob es da möglicherweise ein Bedarf nach gerichtlicher Klärung geben könnte.

Sachverständiger Dr. Walwei (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Wir haben auf den Punkt aufmerksam gemacht, wobei wir uns eben unter den Sachverständigen noch einmal unterhalten haben, ob es wirklich diesen Zwang gibt oder ob es letztendlich eine Ermessensentscheidung ist. Der Punkt, der für uns jetzt in der Stellungnahme wichtig war, waren die langjährig Versicherten, also diejenigen, die länger als 35 Beschäftigungsjahre haben, und dass diejenigen im Grunde zu der Rente verpflichtet werden können, während dies für andere Personen, die eine kürzere Beschäftigungshistorie haben und ansonsten eine gleiche Rentenhöhe erreicht haben, nicht gilt. Das ist letztendlich der Punkt, der eine Ungleichbehandlung ausmachen kann. Von da aus müsste man da versuchen, nochmals eine Klärung

herbeizuführen, ob das ein Umstand ist, dem man einfach tatenlos zuschauen kann.

Sachverständige Dünn (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich habe eben schon darauf hingewiesen, dass sich die Regelung, dass man ab 63 die abschlagsbehaftete Rente in Anspruch nehmen muss, für die unterschiedlichen Rentenarten auch unterschiedlich auswirkt. Diese Auswirkungen ändern sich dann auch noch einmal, wenn man die Anhebung der Altersrenten nach dem RV-Altersrentenanpassungsgesetz berücksichtigt. Wir haben in unserer Stellungnahme genau das dargestellt, nämlich, wie wirkt sich die Regelung aus für die einzelnen Rentenarten? Insofern liegt natürlich eine Ungleichbehandlung vor. Wir sehen es aber nicht als verfassungsrechtliches Problem an. Wir sehen keinen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz in diesem Fall, weil dieser Nachteil, der dem jeweiligen Rentenberechtigten entsteht, praktisch nur die Kehrseite des Vorteils ist, den er dadurch hat, dass er eine vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen kann. Das ist praktisch etwas, was diesem Vorteil als unabdingbarer Nachteil anhaftet. Wir sehen also keinen Verstoß gegen das Grundgesetz an der Stelle. Insofern ist der Begriff Ungleichbehandlung einfach in anderer Weise zu verstehen.

Vorsitzender Weiß: Vielen Dank. Freie Runde. Als erster der Kollege Lehrieder.

Abgeordneter Lehrieder (CDU/CSU): Eine kurze Frage an die IAB. Kann auch kurz mit Ja oder Nein beantwortet werden. Die Reformen am Arbeitsmarkt und die gute konjunkturelle Entwicklung haben in den letzten beiden Jahren dazu beigetragen, dass die Zahl der Arbeitslosen in den letzten Jahren deutlich gesunken ist. Trifft diese positive Entwicklung auf die berufliche Wiedereingliederung für ältere Arbeitnehmer zu?

Sachverständiger Dr. Walwei (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Wenn wir auf die Beschäftigungssituation Älterer schauen, dann müssen wir sagen, sie sind nach wie vor eine Problemgruppe des Arbeitsmarktes. Wir haben - wenn man so will - eine unterproportionale Beschäftigtenquote und eine überproportionale Arbeitslosenquote. Die Situation hat sich verbessert, das hat Herr Wuttke eben auch ausgeführt. Es gibt noch gar keine Veranlassung zur Euphorie. Wir haben aber - und das ist wichtig - bei den Älteren einen leicht positiven Trend, der geht schon über etwas längere Zeit. Der ist zuletzt einmal sicherlich durch die Konjunktur verstärkt worden, es sind aber auch erste Effekte der Arbeitsmarktreform.

Abgeordneter Niebel (FDP): Meine Frage richtet sich auch an das IAB. In der aktuellen Stunde vom 10.10. letzten Jahres hat der leider viel zu spät aus dem Amt geschiedene Staatssekretär Andres gesagt, die durchschnittliche Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes II wäre bei den 50- bis 55-Jährigen sechs Monate, bei den 55- bis 60-Jährigen sieben Monate und bei den 60- bis 65-Jährigen rund elf Monate. Vor diesem Hintergrund: Wie beurteilen Sie die Notwendigkeit der vorliegenden gesetzlichen Regelung?

Sachverständiger Dr. Walwei (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Haben Sie jetzt gesagt Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosengeld I? Ich glaube, Sie haben Arbeitslosengeld II gesagt.

Abgeordneter Niebel (FDP): Arbeitslosengeld I. Ich war über die Formulierung mit Herrn Andres so glücklich, dass ich das wahrscheinlich verwechselt habe.

Sachverständiger Dr. Walwei (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Ihre Frage richtet sich letztendlich darauf, inwieweit die Möglichkeit einer längeren Inanspruchnahme faktisch die Dauer der Arbeitslosigkeit verlängert. Das Risiko besteht ganz eindeutig, weil in der Tat eine längere Bezugsdauer die Suche bremst, die Menschen in Scheinsicherheit wiegt. Wie weit allerdings jetzt dann der Eingliederungsgutschein dem entgegenwirken kann, weil er ein aktivierendes Instrument darstellt, wird natürlich eine Frage sein, der man empirisch sehr genau nachgehen muss. Allerdings würde ich schon sagen - ähnlich wie Herr Eekhoff -, dass der Druck auf der materiellen Seite wahrscheinlich dann doch das überwiegt, was letztendlich auf der Aktivierungsseite geschehen kann.

Abgeordneter Schneider (Saarbrücken) (DIE LINKE.): Ich möchte dann nochmals nachfragen bei der BA und vielleicht kann das Herr Adamy an der Stelle auch ergänzen. Sie haben eben gesagt, dass Sie keine Befürchtungen haben im Hinblick auf mögliche Rechtsstreitigkeiten in diesen Fragen, wobei ich Sie darauf aufmerksam mache, dass natürlich in der Vergangenheit im Wesentlichen die Leute herausgesucht wurden, weil bei denen anzunehmen war, dass sie das tun. Dann muss ich das auch korrigieren. Heute ist das so, dass das kein Ermessensspielraum mehr ist, sondern die Bundesagentur alle einzuladen hat, die in diesem Punkt möglicherweise Rentenansprüche haben. Es werden viele darunter sein, die das anders sehen und die dann möglicherweise zu einer Zwangsverrentung gezwungen werden. In dem Zusammenhang nochmals die Frage: Sehen Sie keine Gefahren eben ist der Gleichbehandlungsgrundsatz angesprochen worden, darauf brauchen wir jetzt nicht nochmals einzugehen, aber zum Beispiel auf die Sicherung der Eigentumsrechte in der Rentenversicherung, insbesondere bei der Frage, ob es denn zulässig ist - jemanden über den § 7 Absatz 4 des SGB II aus einem Leistungssystem herauszunehmen? Denn mit der Zwangsverrentung entfallen auch die sonstigen Ansprüche des SGB II.

Sachverständiger Senius (Bundesagentur für Arbeit): Ich habe die Frage beantwortet aus der Erkenntnis der bisherigen Verwaltungspraxis, die sich an der gegenwärtigen Rechtslage orientierte. Ich kann die Frage letztendlich nicht beantworten, weil hier noch keine hinreichenden Kenntnisse vorliegen können. Ich verweise insbesondere auf den Umstand, dass auch die Rechtsverordnung hierzu noch aussteht und wir im Ergebnis nicht wissen, wie das Ministerium von der Verordnungsmächtigung Gebrauch macht und ob nicht die Ihrer Fragestellung zugrunde liegenden Unbilligkeitserwägungen hier Aufnahme finden.

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Herr Abgeordneter Schneider, wir sind der Auffassung, dass diese Regelungen das Sozialhilferisiko für einen Teil der Betroffenen tatsächlich erhöhen, dass es zu den schon erwähnten Ungleichbehandlungen kommt und dass die Streitigkeiten voraussichtlich noch stark ansteigen, zumal dann, wenn Ältere - nehmen wir mal an im Alter von 63 Jahren, die teilweise aktiv noch Arbeit suchen - dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen wollen, tatsächlich die Voraussetzungen erfüllen für eine abschlagsbezogene Rente. Wie Herr Walwei schon darauf hingewiesen hat, dann müssen sie gehen. Bei anderen ist das möglicherweise, die einen ähnlichen Erwerbsverlauf haben oder hinsichtlich ihrer Rentenansprüche gleichgestellt sind, nicht zwangsläufig der Fall. Von daher ist zu befürchten, dass es neben den negativen sozialpolitischen Auswirkungen auch zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommt. Deswegen appellieren wir

insgesamt nochmals dafür, dass generell niemand dazu gezwungen werden sollte.

Abgeordneter Kolb (FDP): Meine Frage auch noch einmal an Herrn Adamy in dem Zusammenhang: Würden Sie mir dann zustimmen, dass dieser Zwang, mit 63 in Rente zu gehen, wenn man 35 Beitragsjahre hat, sich das vor allen Dingen zu Lasten von gewerblichen Arbeitnehmern auswirkt, während der promovierte Akademiker, der regelmäßig erst mit 29, 30 oder später in den Beruf einsteigt, von einer solchen Regelung nicht betroffen wäre? Würden Sie mir zustimmen, dass das eine ungerechte Benachteiligung gerade für gewerbliche Arbeitnehmer ist?

Sachverständiger Dr. Adamy (Deutscher Gewerkschaftsbund): Die Gefahr besteht generell bei der Betrachtungsweise, wenn wir das haben. Wie sieht es aus mit Erwerbsquoten beispielsweise von älteren Arbeitnehmern? Gewerbliche haben meistens früher angefangen zu arbeiten und kommen insgesamt sogar auf längere Erwerbsphasen gegenüber Akademikern, deren Studium ganz anders gefördert wurde und die dann eher darüber lamentieren, dass wir nicht lange genug arbeiten. Das ist insofern tatsächlich die Gefahr.

Abgeordneter Meckelburg (CDU/CSU): Ich würde noch einmal gern Herrn Senius fragen. Ich weiß nicht, ob Sie mir sagen können, als Sie gerade auf die Frage von Herrn Schneider geantwortet haben. Ich habe Herrn Binne von der Rentenversicherung so verstanden, dass er gesagt hat, der Verweis auf Verrentung und Abschlag zwei Jahre ist als Ermessensleistung zu sehen und in jedem Einzelfall zu prüfen. Sehen Sie das genauso? Ist das eindeutig aus Ihrer Sicht so, denn dann wäre das Thema gar kein Thema mehr, wenn wir über Zwangsverrentung reden. Ist das wirklich eine Ermessensleistung oder erwarten Sie da etwas in der Verordnung? Dann wären wir in der Diskussion ein Stückchen weiter.

Sachverständiger Senius (Bundesagentur für Arbeit): Das wäre eine Frage, die eigentlich nur das Ministerium beantworten kann. Nach der Begründung des Gesetzesentwurfs sollen in der Verordnung die Erfahrung und die Erkenntnisse aus der Praxis aufgegriffen werden. Wir könnten uns vorstellen, das es Ausnahmen gibt, wenn der Rentenbezug ohnehin innerhalb von sechs Monaten vorgesehen ist, wenn eine sichere Arbeitsaufnahme in den nächsten zwei bis drei Monaten geplant ist oder wenn nur eine aufstockende Leistung gewährt wird und der Betroffene ansonsten in einen versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis steht.

Abgeordnete Pothmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine Frage nur an die BA: Glauben Sie, dass der Ermessensspielraum eher zu Gunsten aktiver Arbeitsmarktpolitik und Wiedereingliederung genutzt werden würde? Was sagen Ihre Erfahrungen, wenn die Betroffenen auch zukünftig weiter als Arbeitslose gezählt werden würden und nicht aus der Arbeitslosenstatistik herausfallen würden? Wie wirkt sich

dieser Tatbestand Ihrer Erfahrung nach auf die aktive Unterstützung aus?

Sachverständiger Senius (Bundesagentur für Arbeit): Die Ermessensausübung muss natürlich in Richtung aktiver Arbeitsförderung erfolgen. Alles andere wäre weder sozialpolitisch noch arbeitsmarktpolitisch angezeigt und vertretbar.

Was Ihre Anmerkungen zur angedachten Regelung in der Arbeitslosenstatistik angeht: Die BA hat in ihrer Stellungnahme auch deutlich gemacht, dass sie mit dieser Regelung nicht sehr glücklich ist, weil sie auch für die BA Risiken birgt. Gegebenenfalls müsste sich die BA mit einem Vorwurf auseinandersetzen, dass sie nur deshalb Angebote nicht macht, um den Betroffenen aus der Arbeitslosenstatistik herauszunehmen.

Vorsitzender Weiß: Vielen Dank. Der Zeitrahmen der freien Runde ist damit erschöpft. Bevor ich schließe, will ich Folgendes sagen: Der Kollege Niebel hat vorhin sinngemäß zum Ausdruck gebracht, der Staatssekretär Andres hätte viel früher zurücktreten müssen. Nach innerer Abwägung habe ich mich entschieden, diese Äußerung nicht zu rügen. Das ist eine Wertung, die ein Abgeordneter, insbesondere ein Oppositionsabgeordneter, natürlich im Parlamentsgremium von sich geben kann. Es ist keine Beleidigung. Dennoch haben wir uns in den Sachverständigenanhörungen immer ganz auf die Sache konzentriert und in den Ausschusssitzungen uns im Allgemeinen darum bemüht, so dass ich diese Äußerung zwar nicht rüge, aber bedauern möchte.

Meine sehr verehrten Damen und Herren. Wir haben am Schluss dieser Anhörung vor allem den Sachverständigen, die wir angehört haben, sehr herzlich zu danken für ihre kompetenten Ratschläge. Ich danke auch Ihnen, meine verehrten Kolleginnen und Kollegen, die Sie Fragen zu diesem wichtigen Gegenstand gestellt haben, und natürlich auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschusseksretariats, die diese Sitzung vorbereitet haben. Herzlichen Dank. Ich schließe die Sitzung.

Ende der Sitzung: 15.40 Uhr

Sprechregister

- Adamy, Wilhelm (Deutscher Gewerkschaftsbund) 1026, 1028, 1030, 1031, 1032, 1033, 1035, 1036
Backendorf, Achim (Sozialverband VdK Deutschland e.V.) 1034
Binne, Dr. Wolfgang (Deutsche Rentenversicherung Bund) 1026, 1028, 1030, 1031, 1032, 1034
Brauksiepe, Dr. Ralf 1025
Cremer, Prof. Georg (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.) 1026, 1028, 1029, 1030, 1031, 1033
Dünn, Sylvia (Deutsche Rentenversicherung Bund) 1027, 1035
Eekhoff, Prof. Dr. Johann 1031, 1032, 1035
Grotthaus, Wolfgang 1030, 1031
Heimer, Andreas 1034
Hiller-Ohm, Gabriele 1031
Hoenig, Ragnar (Sozialverband Deutschland e.V. [SoVD]) 1034
Jirku, Bernhard 1033
Knorr, Rudolf (Bundesagentur für Arbeit) 1026, 1028
Kolb, Dr. Heinrich Leonhard 1032, 1036
Krüger-Leißner, Angelika 1030
Lehrieder, Paul 1035
Mast, Katja 1029
Meckelburg, Wolfgang 1026, 1027, 1036
Möller, Kornelia 1033
Müller (Erlangen), Stefan 1026
Nahles, Andrea 1028, 1031
Niebel, Dirk 1031, 1035
Pothmer, Brigitte 1036
Rohde, Jörg 1032
Romer, Franz 1027
Schaaf, Anton 1030, 1031
Schewe-Gerigk, Irmgard 1034
Schneider (Saarbrücken), Volker 1033, 1035
Schneider, Dr. Hilmar 1025
Senius, Kay (Bundesagentur für Arbeit) 1027, 1031, 1033, 1035, 1036
Straubinger, Max 1027, 1028
Walwei, Dr. Ulrich (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) 1028, 1029, 1032, 1033, 1034, 1035
Weiß (Groß-Gerau), Gerald 1025, 1026, 1027, 1031, 1033, 1034, 1035, 1036
Wuttke, Dr. Jürgen (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 1027, 1028, 1032